Therwil

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzins-beitragsverordnung, Vo MBR)

vom 26. Februar 2024

Inhaltsübersicht

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag 3
§ 2 Einkommensgrenze 3
§ 3 Hypothetisches Einkommen 3
§ 4 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben 4
§ 5 Zuständigkeit 4
§ 6 Inkrafttreten 4

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsverordnung, Vo MBR)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsreglement, MBR), beschliesst:

§ 1 Mietzinshöchstbeitrag

[1] Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

[2] Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 2 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.[1]

§ 3 Hypothetisches Einkommen

[1] Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird grundsätzlich dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erreicht werden.

	1 bis 3 minderjährige Kinder	
Alter jüngstes Kind	**Familie**	**Alleinerziehend**
Vorschule	100%	0%
Ab Beginn der obligatorischen Schulzeit	150%	50%
Ab Eintritt in die Sekundarstufe	180%	80%
Ab Vollendung des 16. Altersjahres	200%	100%

[2] Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Bei vier und mehr Kindern kommt vorstehende Tabelle grundsätzlich zur Anwendung, wobei die konkreten Umstände gebührend zu berücksichtigen sind.

[3] Auf begründetes Gesuch kann bei einem Unterschreiten der geforderten Beschäftigungspensen auf das Anrechnen eines hypothetischen Einkommens für eine befristete Zeit von in der Regel sechs Monaten verzichtet werden. Die zuständige Stelle fordert in der Verfügung die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen zur Erhöhung des Beschäftigungsgrads innert Frist auf und macht auf die Möglichkeit der Kürzung oder Einstellung der Mietzinsbeiträge aufmerksam.

[1] SGS 850.11

[4] Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist durch die Empfängerin resp. den Empfänger von Mietzinsbeiträgen unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine neue Frist von in der Regel drei Monaten angesetzt werden. Die Empfängerinnen und Empfänger von Mietzinsbeiträgen haben ihre Arbeitsbemühungen nachzuweisen.

[5] In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Arztzeugnis, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben, etc.) können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

[6] Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

a) Zuletzt oder aktuell erzieltes Einkommen (Hochrechnung);

b) Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügtes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL, etc.);

c) Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;[2]

d) Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen.[1]

[7] Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 6 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000 (netto 100%) angenommen.

§ 4 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.[3]

§ 5 Auszahlung

[1] Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel am ersten Arbeitstag des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt.

§ 6 Zuständigkeit

Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an den Fachbereich Soziale Dienste.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Therwil, 26. Februar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident	Der Geschäftsleiter
Stefan Gschwind	Balz Staub

[2] https://entsendung.admin.ch/app/gav_links?navId=gav_links
[3] SGS 850.11